

# Amtsblatt

## des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

### Amtsitz Weißenburg i. Bay.

Postfach 300

Fernsprecher Nr. 0 91 41 / 20 21

Konten der Kreiskasse:

Sparkasse Weißenburg 1408

PSchAmt Nürnberg: 130 18-084

### Dienststelle Gunzenhausen

Postfach 200

Fernsprecher Nr. 0 90 31 / 6 91

Sparkasse Gunzenhausen 102 689

### Stadt Weißenburg i. Bay.

Postfach 600

Fernsprecher Nr. 0 91 41 / 20 31

Sparkasse 558

Hypo-Bank 101 028

Railfelsenbank 0012 883

Bayer. Vereinsbank 2704 316

Volkbank 313 009

PSchAmt Nürnberg 14 00

Druck und Verlag Buchdruckerel Braun & Eibel KG (Weißenburger Tagblatt), Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 16, Telefon 40 65

Nummer 44

Erscheint jeden Samstag

Samstag, 8. November 1975

### Bekanntmachungen des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg in Bayern

#### Inhaltsverzeichnis:

4. **Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen über das Wasserschutzgebiet in den Städten Ellingen und Weißenburg i. Bay. sowie in der Gemeinde Weiboldshausen für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Weißenburg i. Bay. vom 14. Oktober 1975**
- 535 **Bürgerversammlung**
- 536 **Bürgerversammlung**
- 537 **Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 für das Sanierungsgebiet „Altstadt“**
- 538 **Vollzug der GO;**  
hier: Erlaß einer Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Gnotzheim
- 539 **Vollzug der GO und des KAG;**  
hier: Erlaß einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Gnotzheim
- 540 **Vollzug des BayStrWG und des LStVG;**  
hier: Erlaß einer Gemeindeverordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen sowie über die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterzeit in der Stadt Treuchtlingen
- 1 **Vollzug der GO und des KAG;**  
hier: Erlaß einer Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Solnhofen
- 542 S **Änderung der Müllabfuhr**

### Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

- 534 **Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen über das Wasserschutzgebiet in den Städten Ellingen und Weißenburg i. Bay. sowie in der Gemeinde Weiboldshausen für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Weißenburg i. Bay. vom 14. Oktober 1975**

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 1975 (GVBl. 1975 S. 39) folgende

#### Verordnung:

##### § 1

##### Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Weißenburg i. Bay. wird in den Städten Ellingen und Weißenburg i. Bay. sowie in der Gemeinde Weiboldshausen das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

##### § 2

##### Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus fünf Fassungsbereichen, einer engeren Schutzzone und einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Fassungsbereiche umschließen für die Brunnen I, II und IV Teile des Grundstückes Fl. St. Nr. 1173 Gemarkung Weißenburg, für den Brunnen III das Grundstück Fl. St. Nr. 524/1 Gemarkung Ellingen und für den Brunnen V das Grundstück Fl. St. Nr. 1561/1 Gemarkung Ellingen. Die Fassungsbereiche haben Ausmaße von je ca. 20 x 20 m.
- (3) Die engere Schutzzone umfaßt
- a) in der Gemarkung Ellingen die Grundstücke Fl. St. Nr. 521, 522, 522/1, 524, 525, 526, 527/2, 527/3, 529, 530, 531, 546/2, 1570, 1597, 1597/2, 1598, 1599, 1602, 1603, 1604, 1605 und Teile der Grundstücke Fl. St. Nr. 468/2, 476, 508/2, 508/3, 516/2, 517, 518, 519, 520, 520/3, 520/4, 520/5, 523, 527, 545/3, 546, 1556, 1556/2, 1561, 1562, 1563, 1564, 1565, 1566, 1567, 1568, 1569, 1577, 1578, 1579, 1580;
- b) in der Gemarkung Weißenburg die Grundstücke Fl. St. Nr. 1173 und 1174 sowie Teile der Grundstücke Fl. St. Nr. 1175, 1179, 1275, 1275/2 und 1512/2.
- (4) Die weitere Schutzzone umfaßt
- a) in der Gemarkung Ellingen die Grundstücke Fl. St. Nr. 472/2, 473, 475, 477, 478, 479, 480, 480/2, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 512, 513, 514, 515, 516, 520/2, 520/6, 522/2, 533, 547, 548, 1557, 1558, 1559, 1560, 1560/2, 1560/3, 1560/4, 1564/2, 1571, 1572, 1573, 1574, 1575, 1576, 1576/1, 1576/2, 1576/3, 1580/2, 1581, 1582, 1583, 1584, 1585, 1586, 1587, 1587/3, 1588/2, 1589/2, 1590/2, 1591/2, 1592/3, 1593, 1594, 1595, 1596, 1596/2, 1596/3, 1596/4, 1596/5, 1596/6, 1596/7, ferner Teile der Grundstücke Fl. St. Nr. 468/2, 474, 476, 508/2, 508/3, 516/2, 517, 518, 519, 520, 520/3, 520/4, 520/5, 523, 527, 528, 534, 535, 536, 544, 545, 545/3, 546, 1556, 1556/2, 1561, 1562, 1563, 1564, 1565, 1566, 1567, 1568, 1569, 1577, 1578, 1579, 1580;
- b) in der Gemarkung Weißenburg die Grundstücke Fl. St. Nr. 1164/4, 1176, 1177, 1275/3, 1276 sowie Teile der Grundstücke Fl. St. Nr. 1132, 1164, 1164/2, 1164/3, 1164/5, 1175, 1179, 1192/2, 1275, 1275/2, 1278, 1279, 1280/1, 1512/2, 1725/2;
- c) in der Gemarkung Weiboldshausen Teile des Grundstückes Fl. St. Nr. 349;
- d) in der Gemarkung Weimersheim das Grundstück Fl. St. Nr. 2585/3 und Teile des Grundstückes Fl. St. Nr. 2543.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 im Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen und bei der Stadtverwaltung Weißenburg i. Bay. niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

(1) Es sind

## Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

	im Fassungsbereich	In der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
<b>1. land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</b>			
1. 1. jede natürliche (organische) Düngung	verboten	—	—
1. 2. Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz	v e r b o t e n		—
1. 3. landwirtschaftliche Abwasserwertung, Abwasserlandbehandlung	v e r b o t e n		—
1. 4. Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten; Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ i. d. F. vom 31. 5. 1974 (BGBl I S. 1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1. 5. Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1. 4 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	
1. 6. Gartenbaubetriebe zu errichten	v e r b o t e n		—
<b>2. Sonstige Bodennutzungen</b>			
2. 1. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche — mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung —, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche	v e r b o t e n		—
<b>3. Lagern, Ablagern und Befördern wassergefährdender Stoffe</b>			
3. 1. Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		—
3. 2. Ablagern, Lagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralöhlhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers (siehe Lagerverordnung) nicht zu besorgen ist.
3. 3. Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		—
3. 4. Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		—
3. 5. Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		—
3. 6. Trockenaborte	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen als befristeter Zwischenzustand.
3. 7. Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen	v e r b o t e n		—
3. 8. Entleeren von Fäkalienwagen	v e r b o t e n		—
3. 9. Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten	v e r b o t e n		—
3. 10. Gasleitungen zu errichten	v e r b o t e n		—
<b>4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</b>			
4. 1. Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmüldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.	

	im Fassungs- bereich	In der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4. 2. Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen		v e r b o t e n	
4. 3. Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern ihre Oberflächenwasser nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege.	
4. 4. Wagenwaschen			
4. 5. Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen		v e r b o t e n	
4. 6. Sportplätze zu errichten oder zu erweitern			
4. 7. Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern		v e r b o t e n	
4. 8. Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
<b>5. Bauliche Nutzungen, Industrie</b>			
1. bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern		v e r b o t e n	verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
2. Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z. B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern		v e r b o t e n	verboten, soweit die Abfälle oder Abwässer nicht gewässerunschädlich beseitigt oder aus dem Schutzgebiet herausgeleitet werden können.
3. Erdölraffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern		v e r b o t e n	
4. Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern			
<b>6. Betreten</b>	verboten, außer durch Befugte	—	—

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5. 2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23. 7. 1965 (GVBl. S. 202) bleiben unberührt.

#### § 4

##### Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
  1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

#### § 5

##### Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen,

die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

#### § 6

##### Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen der Fassungsgebiete und Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszichen kenntlich gemacht werden.

#### § 7

##### Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 8

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
  2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

## § 9

### Aufhebung bisheriger Verordnungen

Die Kreisverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Stadt Weißenburg vom 22. 2. 1960 (Amtsblatt für den Land- und Stadtkreis Weißenburg i. Bay. vom 27. 2. 1960) i. d. F. der Kreisverordnung vom 18. 3. 1965 (Amtsblatt für Land- und Stadtkreis Weißenburg i. Bay. vom 3. 4. 1965) und die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Stadt Weißenburg vom 27. 2. 1960 (Amtsblatt für den Land- und Stadtkreis Weißenburg i. Bay. vom 27. 2. 1960) i. d. F. der Gemeindeverordnung vom 12. 4. 1967 (Amtsblatt für den Land- und Stadtkreis Weißenburg i. Bay. vom 15. 4. 1967) werden aufgehoben.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. in Kraft.

Weißenburg i. Bay., den 14. Oktober 1975

### Landratsamt:

Dr. Zink, Landrat

### Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser  
(Zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.2)

Akkumulatorenfabriken  
Ammoniakfabriken  
Atomkraftwerke  
Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden  
Bleichereien  
Chemische Fabriken  
Erdölraffinerien, Großtanklager  
Färbereien  
Faserplattenwerke  
Fotochemische Fabriken  
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren  
Gerbereien  
Gummifabriken  
Holzprägnierwerke  
Hydrierwerke  
Isotopenbetriebe  
Kaliwerke, Salinen  
Kunststoff-Fabriken  
Lederfabriken, Lederfärbereien  
Mineralfarbenfabriken  
Mineralölwerke  
Schwefelsäurefabriken  
Schwelereien  
Sodafabriken  
Stoff-Fabriken  
Tintfarbenfabriken  
Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern  
Verzinkereien  
Waschmittelfabriken  
Wäschereien  
Weißblechwerke  
Zellulose-Fabriken  
Zuckerfabriken  
und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.

### 535 Bürgerversammlung

Es ergeht hiermit Einladung zu einer

#### Teil-Bürgerversammlung

gemäß Artikel 18 der Bayerischen Gemeindeordnung am Montag, dem 17. November 1975, um 19.30 Uhr, im Gasthaus Baumgärtner in Oberasbach.

#### Tagessordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung durch 1. Bürgermeister Wust;
2. Anträge und Wünsche.

Nach Art. 18 der Bayerischen Gemeindeordnung können grundsätzlich nur Gemeindebürger und -bürgerinnen das Wort erhalten. Ausnahmen kann die Versammlung beschließen.

Es wird darauf hingewiesen, daß in der Bürgerversammlung nicht private Einzelfälle, sondern nur Probleme von **allgemeinem öffentlichem Interesse** behandelt werden können. Ausgenommen sind ferner Anträge und Wünsche, für deren Erfüllung Bundes-, Landesbehörden oder andere nichtstädtische Körperschaften zuständig sind.

Um evtl. Wünsche und Anträge erschöpfend behandeln zu können, wird zu Ziff. 2. anheimgegeben, diese rechtzeitig bei der Stadtverwaltung, im Vorzimmer des Bürgermeisters (Zimmer 11, I. Stock, im neuen Rathaus, Marktplatz 23) einzureichen.

Gunzenhausen, den 29. Oktober 1975

STADT GUNZENHAUSEN

Wust, 1. Bürgermeister

### 536 Bürgerversammlung

Es ergeht hiermit Einladung zu einer

#### Teil-Bürgerversammlung

gemäß Artikel 18 der Bayerischen Gemeindeordnung am Freitag, dem 21. November 1975, um 19.30 Uhr, im Gasthaus Jungmeier in Schlungenhof.

#### Tagessordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung durch 1. Bürgermeister Wust;
2. Anträge und Wünsche.

Nach Art. 18 der Bayerischen Gemeindeordnung können grundsätzlich nur Gemeindebürger und -bürgerinnen das Wort erhalten. Ausnahmen kann die Versammlung beschließen.

Es wird darauf hingewiesen, daß in der Bürgerversammlung nicht private Einzelfälle, sondern nur Probleme von **allgemeinem öffentlichem Interesse** behandelt werden können. Ausgenommen sind ferner Anträge und Wünsche, für deren Erfüllung Bundes-, Landesbehörden oder andere nichtstädtische Körperschaften zuständig sind.

Um evtl. Wünsche und Anträge erschöpfend behandeln zu können, wird zu Ziff. 2. anheimgegeben, diese rechtzeitig bei der Stadtverwaltung, im Vorzimmer des Bürgermeisters (Zimmer 11, I. Stock, im neuen Rathaus, Marktplatz 23) einzureichen.

Gunzenhausen, den 29. Oktober 1975

STADT GUNZENHAUSEN

Wust, 1. Bürgermeister

### 537 Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 für das Sanierungsgebiet „Altstadt“

#### Hinweis

über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11, Teilabschnitt I für das Sanierungsgebiet „Altstadt“ Treuchtlingen.

Der Stadtrat Treuchtlingen hat am 13. 8. 1975 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11, Teilabschnitt I für das Sanierungsgebiet „Altstadt“ Treuchtlingen gem. § 13 Abs. 1 BBauG als Satzung beschlossen. Danach werden die Baugrenzen auf den Grundstücken Fl. Nr. 315, 316 und 80 der Gemarkung Treuchtlingen nach Norden bzw. Osten verschoben. Die Änderung besteht aus dem vom Ing. Architekten Theo Messingschlager, Treuchtlingen, Gottfried-Keller-Straße 34, ausgearbeiteten Deckblatt mit Begründung i. d. F. vom 2. 7. 1975 sowie der vom Stadtrat am 13. 8. 1975 beschlossenen Satzung. Die von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer und das nach § 2 Abs. 5 BBauG zu beteiligende Straßenbauamt Ansbach haben der vorgenannten Änderung zugestimmt.

Das Deckblatt zur Änderung des Bebauungsplanes liegt samt Begründung bis zum 4. 12. 1975 im Rathaus Treuchtlingen, Stadtbauamt, Zimmer Nr. 18, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Nach § 12 des BBauG wird die Änderung des Bebauungsplanes mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hierauf wird gem. § 35 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Treuchtlingen hingewiesen; die amtliche Bekanntmachung erfolgt im Treuchtlinger Kurier.

Treuchtlingen, den 28. 10. 1975

STADT TREUCHTLINGEN

i. V.: Baumann, 2. Bürgermeister

### 538 Vollzug der GO;

hier: Erlaß einer Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Gnotzheim

Der Marktgemeinderat Gnotzheim hat in der Sitzung vom 14. 10. 1975 eine Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Gnotzheim erlassen. Diese Satzung wurde